

Competenza GmbH
Herrn Bernhard Bauer
Flößaustraße 24 a
90763 Fürth

EINGEGANGEN
21. Feb. 2019

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: fu.igo
(bitte stets angeben)
Ihr Ansprechpartner: Herr Fuhrmann
Telefon: 0761 15203-22
Mobil: 0170 7813606
Fax: 0800 6686688-38750
E-Mail: h-j.fuhrmann@bgbau.de

Datum: 15.02.2019

Ihr Antrag auf berufsgenossenschaftliche Anerkennung Ihres Sachkunde-Lehrganges zum Erwerb der Sachkunde für Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen nach DGUV-Regel 101-004 (bisher: BGR 128) Anhang 6B

Sehr geehrter Herr Bauer,

mit Schreiben vom 04.01.2017 beantragen Sie die Verlängerung der berufsgenossenschaftlichen Anerkennung eines auf Arbeiten der Sanierung von Gebäudeschadstoffen ausgerichteten Sachkunde-Lehrganges gemäß Anhang 6B der **DGUV-Regel 101-004**.

Die zur Durchführung des Verlängerungsverfahrens zugesandten Unterlagen wurden auf der Basis der Anforderungen der DGUV-Regel 101-004 an die Lehrgangsinhalte und der Anforderungen der **Grundsätze für die berufsgenossenschaftliche Anerkennung und Durchführung des Sachkunde-Lehrganges für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen nach DGUV-Regel 101-004 (Stand 06/2016)** an die Lehrgangsdurchführung, Ausstattung etc. geprüft.

Es ist festzustellen, dass die Anforderungen der DGUV-Regel 101-004 und der Grundsätze erfüllt sind. Daher wird bestätigt, dass der von Ihnen angebotene Lehrgang gemäß berufsgenossenschaftlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt wird. Zur Dokumentation der berufsgenossenschaftlichen Anerkennung Ihres Lehrganges sind Sie damit befugt, folgenden Satz in die Teilnahme-Bestätigung aufzunehmen:

"Der Lehrgang wurde nach berufsgenossenschaftlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt"

Abschließend möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass gemäß Abschnitt 1.4 der o.g. Grundsätze die Anerkennung Ihres Lehrganges zeitlich beschränkt auf 3 Jahre ausgesprochen wird und daher nach Ablauf dieser Frist zum 11.02.2020 eine erneute Antragstellung notwendig ist. Hierbei sind wieder sämtliche Lehrgangsunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie bei der Prüfungsordnung folgende Kriterien:

- Bestanden hat, wer mindestens 70% der maximal erreichbaren Punkte erreicht hat.
- Wird die notwendige Anzahl an Punkte nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung.



- Wird weniger als 50 % der maximal erreichbaren Punkte erreicht, ist eine mündliche Prüfung nicht möglich; die Prüfung gilt als "nicht bestanden"

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jochem Fuhrmann
Abteilungsleiter Bildung